

Gewalt gegen Lehrkräfte bei Umsetzung von Coronamaßnahmen – eine rechtliche Einordnung

Dr. Wolfgang Bott



© elenaleonova/E+

Problemstellung

Ausweislich einer vom VBE in Auftrag gegebenen Studie zum Thema, die im Mai 2021 vorgestellt worden ist, sind im Zusammenhang mit der Umsetzung von Coronamaßnahmen an den einzelnen Schulen zwar fast keine Situationen vorgekommen, in denen gegenüber Lehrkräften körperliche Gewalt angewandt worden wäre. Dafür berichteten 20 % der befragten Lehrkräfte, sie seien psychischer Gewalt in Form von Beschimpfungen, Diffamierungen, Mobbing oder Belästigungen über das Internet ausgesetzt gewesen. Diese Gewalt sei überwiegend von Eltern und nur in wenigen Fällen von Schülerinnen und Schülern ausgegangen.¹

Im folgenden Beitrag sollen zum einen die **rechtliche Einordnung dieser Angriffe gegenüber Lehrkräften** genommen als auch **mögliche Reaktionen der Betroffenen aus juristischer Sicht** vorgestellt werden.

¹ Hinsichtlich aller Einzelheiten ist auf die Studie vom 5.5.2021 der forsa Politik- und Sozialforschung GmbH zu verweisen.

Rechtliche Einordnung der Übergriffe

Soweit in Einzelfällen gegenüber Lehrkräften im Zusammenhang mit der Umsetzung von Corona-Maßnahmen an einer Schule **körperliche Gewalt** ausgeübt worden sein sollte, stellt dies unabhängig davon, ob diese von Eltern oder Schülerinnen und Schülern ausgeübt worden ist, strafrechtlich eine **Körperverletzung** i.S.v. §§ 223 ff StGB dar. Die genaue Zuordnung zu den einzelnen Tatbeständen ergibt sich aus der Schwere des Angriffs und/oder den verwendeten Mitteln.

Demgegenüber sind **verbale Angriffe** der verschiedensten Art strafrechtlich

- **Beleidigung** i.S.v. § 185 StGB,
- **Üble Nachrede** i.S.v. § 186 StGB oder
- **Verleumdung** i.S.v. § 187 StGB

zu qualifizieren. Dabei wird unter **Beleidigung** die direkte Herabwürdigung einer Person verstanden, während **Üble Nachrede** die Verbreitung von Tatsachen, die geeignet sind, eine Person verächtlich zu machen, unter Strafe stellt, solange nicht die Wahrheitsbehauptung für eine solche Tatsachenbehauptung geführt werden kann. Unter **Verleumdung** wird schließlich die wider besseres Wissen vorgenommene Verbreitung von Tatsachen verstanden, die geeignet sind, eine Person verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen.

Zur **strafrechtlichen Verfolgung** derartiger Delikte darf es in den Fällen der Beleidigung nach § 185 StGB und der einfachen Körperverletzung nach § 223 StGB nicht nur

- einer Information der Strafverfolgungsbehörden (Strafanzeige bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft) über das Vorliegen einer Straftat, sondern darüber hinaus auch
 - eines Strafantrags des Beleidigten nach §§ 194; 230 StGB
- als Voraussetzung für eine Strafverfolgung. Eine Strafverfolgung von Amts wegen ist jedoch auch in diesen Fällen bei Bejahung des öffentlichen Interesses an einer Strafverfolgung möglich.

Mögliche Reaktionen

Bei Vorliegen einer der geschilderten Handlungen im Zusammenhang mit der Umsetzung einer Corona-Maßnahme an einer Schule ist zunächst zu unterscheiden, von wem diese Handlung vorgenommen worden ist, da sich die rechtlichen Möglichkeiten gegenüber **Eltern** einerseits und gegenüber **Schülerinnen und Schülern** andererseits deutlich unterscheiden.

Gegenüber Eltern

Gegenüber Eltern stehen schulintern nur wenige rechtlich zulässige Reaktionsmöglichkeiten, da insoweit das Erziehungsrecht der Schule besteht (auch wenn dies im Einzelfall durchaus als wünschenswert angesehen werden könnte).

Zunächst kann als eher strukturelle Reaktion – soweit derartige Regeln an einer Schule vorhanden und von allen Beteiligten durch Unterschrift als gemeinsame Handlungsgrundlage angenommen worden sind – auf die in der Schule geltenden Regeln, die ggfs. durch Beschluss der Schulkonferenz pandemiebedingte Ergänzungen enthalten können, verwiesen werden, die zu akzeptieren alle Eltern durch ihre Unterschrift zugesagt haben. Dies kann in weniger gravierenden Fällen unter Umständen – auch wenn hierdurch sicher nicht alle Betroffenen erreicht werden können – bereits ausreichen, weitere derartige Angriffe zu unterbinden, mindestens aber die Hemmschwelle für künftige Regelverstöße erhöhen

In **Einzelfällen** kann – wenn eine unmittelbare Zurückweisung eines verbalen Übergriffs durch die betroffene Lehrkraft nicht möglich oder zumutbar erscheint – die **Einschaltung einer vorgesetzten Lehrkraft** wie einer Abteilungsleiterin oder eines Abteilungsleiters an einer beruflichen Schule oder eines Mitglieds der Schulleitung eine sinnvolle Reaktion darstellen, in der durch ein Mitglied des Leitungsteams mit der gebotenen Deutlichkeit auf ein künftiges Unterlassen derartiger Entgleisungen und deren entsprechende Kenntlichmachung hingewiesen wird.

Sofern derartige noch dem Bereich der zwischenmenschlichen Kommunikation zuzuordnende Reaktionen der Schule nicht mehr als ausreichend oder erfolgversprechend einzustufen sein sollten, sind **mindestens in Wiederholungsfällen weitergehende Maßnahmen** anzudrohen und ggfs. auch anzuwenden. Hierzu können – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – in Betracht kommen:

- Förmliche mündliche oder schriftliche Aufforderungen zur Unterlassung,
- Androhung förmlich festzusetzender „Vertragsstrafen“,
- Androhung der Erstattung von Strafanzeigen und der Stellung von Strafanträgen,
- Androhung eines Hausverbots.

Denkbar erscheint dementsprechend vorrangig aber nicht ausschließlich in Einzelfällen, in denen die Angriffe körperlicher Natur waren, die Verhängung eines Hausverbots, das die Schulleiterin oder der Schulleiter in Wahrnehmung des ihr oder ihm vom Schulleiter übertragenen Hausrechts gegenüber Störern der Schulordnung auszusprechen berechtigt ist.

Neben diesen als **schulintern** einzuordnenden Maßnahmen bestehen als **über die Schule hinausreichenden rechtlichen Möglichkeiten** vorrangig die Mittel der Strafverfolgung. Hierzu kann die Schule als Institution entweder selbst oder vertreten durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde oder die betroffene Lehrkraft unmittelbar Strafanzeige erstatten und den ggfs. erforderlichen Strafantrag stellen. Das weitere Verfahren findet dann außerhalb des Einflussbereichs der Schule statt, eventuelle Ergebnisse und deren Wirkung sind jedoch nicht zu prognostizieren. Allerdings ist jeweils von einer erheblichen Verfahrensdauer auszugehen, was für die notwendige Befriedung der Situation an der Schule kaum förderlich sein dürfte.

Wichtig

In besonders gelagerten Einzelfällen, die mit erheblichen Störungen des Schulbetriebs verbunden sind, kann darüber hinaus die unmittelbare Einschaltung der örtlichen Polizeidienststelle erforderlich werden, um ein Elternteil, das nach Begehung eines strafrechtlich relevanten Verhaltens nicht nur keine Reue zeigt, sondern sein aggressives Verhalten fortsetzt. Die Polizei wird dann die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, die von der Platzverweisung bis zur Ingewahrsamnahme reichen können.

Gewalt gegenüber Schülerinnen und Schülern

Sofern die physische oder psychische Gewalt jedoch von Schülerinnen oder Schülern ausgegangen sein sollte, stehen der Schule neben den **allgemeinen strafrechtlichen Möglichkeiten** auch die nach dem jeweiligen Landesschulgesetz und den dieses ergänzenden Bestimmungen² eingeräumten **präventiven Maßnahmen** bis hin zu den enumerativ aufgeführten **Ordnungsmaßnahmen** zur Verfügung.

² Vgl. z.B. § 82 HSchG i.V.m. §§ 64 ff VOGSV

Sie wollen mehr für Ihr Fach?

Bekommen Sie: Ganz einfach zum Download im RAABE Webshop.



✓ **Über 5.000 Unterrichtseinheiten**
sofort zum Download verfügbar

✓ **Webinare und Videos**
für Ihre fachliche und
persönliche Weiterbildung

✓ **Attraktive Vergünstigungen**
für Referendar:innen
mit bis zu 15% Rabatt

✓ **Käuferschutz**
mit Trusted Shops

Jetzt entdecken:
www.raabe.de

